

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder §§ 1693—1705

§ 1697

Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie behält jedoch unter den im § 1696 bestimmten Beschränkungen das Hecht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Anmerkung:

Diese Bestimmung ist nicht mehr anwendbar; vgl. § 16 Abs. 3 des MKSchG (Anh. Nr. 8).

§ 1698

Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist, oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach § 1634 neben dem Vater,

Anmerkung:

Diese Bestimmung ist gegenstandslos; vgl. Vorbemerkung zu § 1684

Fünfter Titel

Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen

§§ 1699 bis 1704 (aufgehoben)

Anmerkung:

Aufgehoben durch § 25 EheG vom 20. Februar 1946. Jetzt gilt § 7 der EheVO (Anh. Nr. 6).

Sechster Titel

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder

Vorbemerkung:

Nach Art. 33 der Verfassung darf außereheliche Geburt weder dem Kind noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen. Daher ist die Bestimmung des § 1705 grundsätzlich, insbesondere hinsichtlich des Unterhaltsanspruches, auch auf das Verhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und dem Vater oder dessen Verwandten anzuwenden, soweit sich nicht ein anderes daraus ergibt, daß die Eltern nicht durch Heirat verbunden sind.

§ 1705

Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu *der Mutter* und zu den Verwandten *der Mutter* die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.